



## Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 13. September 2021

### 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

### 2. Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die Vorgaben dieses Schutzkonzepts eingehalten werden.

### 3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

**Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

**Hygieneregeln:** Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen regelmässig die Hände mit Seife. Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

**Lüften:** Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten, sind alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

### 4. Maskentragpflicht

Es besteht keine allgemeine Maskentragpflicht mehr in den Innenräumen für Besucherinnen und Besucher ab dem Alter von 12 Jahren.

### 5. Zertifikatspflicht

Ab dem Alter von 16 Jahren müssen alle Besucherinnen und Besucher ein Covid-19-Zertifikat für Geimpfte, Genesene oder Getestete vorweisen. Dies gilt auch für helfende oder sonstige mitwirkende Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber / Veranstalter stehen.

**Überprüfung der Covid-19-Zertifikate:** Der Anbieter ist für die Einhaltung der Zertifikatspflicht in seinen Räumlichkeiten zuständig.

Die Gültigkeit des Covid-19-Zertifikats wird bei jedem Besuch mit der offiziellen «Swiss Covid App» überprüft. Es gelten die Zertifikate mit QR Code (CH /EU) für Geimpfte, Genesene oder Getestete.

Die Identität der betreffenden Person wird mit einem amtlichen Ausweis mit Foto überprüft. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Sie dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist: In diesem Fall müssen sie spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden.

## **6. Individuelle Beratungsdienste**

Individuelle Beratungsdienste unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Sie sind in Innenräumen unter Einhaltung der allgemeinen Regeln durchführbar, konkret: in Innenräumen unter Einhaltung der Maskentragpflicht und Mindestabstand.

## **7. Autonome Nutzung**

Bei autonomen Nutzungen gilt für Jugendliche ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

Bei autonomen Nutzungen durch beständige Gruppen, die sich regelmässig treffen (z. B. Bandproben usw.) sind Vereinbarungen mit einer zuständigen Person möglich. Diese Person verpflichtet sich schriftlich gegenüber dem Anbieter zur Einhaltung und Überprüfung der Zertifikatspflicht. Ausschliesslich die Mitglieder der beständigen Gruppen dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gäste sind nicht zulässig.

Beständige Gruppen bis max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen und dem Anbieter bekannt sind, brauchen kein Zertifikat. In diesem Fall gelten die Maskentragpflicht, die Einhaltung des Mindestabstands sowie eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel.

## **8. Sportliche und kulturelle Angebote**

Sportliche und kulturelle Angebote in Innenräumen sind für Jugendliche ab 16 Jahren nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat möglich. Die Maskentragpflicht entfällt.

In Innenräumen besteht keine Zertifikatspflicht, wenn die Aktivitäten durch beständige Gruppen von höchstens 30 Personen in abgetrennten Räumlichkeiten ausgeübt werden (z.B. Proben oder Training). Die Personen müssen dem Anbieter bekannt sein. In den Räumen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es muss eine Maske getragen werden, der Mindestabstand muss eingehalten werden und die Nutzung der Räume ist auf zwei Drittel der Kapazität beschränkt.

## **9. Vermietung**

Werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis vermietet, gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Es braucht ein Schutzkonzept und die allgemeinen Verhaltensregeln müssen eingehalten werden.

Der Vermieter der Räumlichkeiten stellt sicher, dass der Mieter alle Vorgaben gemäss Schutzkonzept kennt.

Bei Vermietungen an beständige Gruppen mit wiederkehrender Nutzung (z. B. Chorgruppen, Tanzproben usw.) sind Vereinbarungen mit den Leitungspersonen (z.B. Tanzkursleiterin) möglich. Diese Personen verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Anbieter zur Einhaltung und Überprüfung der Zertifikatspflicht. Ausschliesslich die Mitglieder der beständigen Gruppen dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gäste sind nicht zulässig.

Bei der Vermietung von Räumen an beständige Gruppen bis max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen und dem Anbieter bekannt sind, kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden. In diesem Fall gelten die Maskentragpflicht, die Einhaltung des Mindestabstands sowie eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

## 10. Veranstaltungen

**Innenbereich:** Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Bei Veranstaltungen mit ausschliesslicher Teilnahme von Personen mit einem Zertifikat gelten keine Einschränkungen.

Veranstaltungen in Innenräumen *ohne Beschränkung* auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Insgesamt maximal 30 Personen (Besucherin/Besucher und Teilnehmerin/Teilnehmer)
- Es handelt sich um eine beständige Gruppe von Personen, die der Treffpunkt-Leitung bekannt ist.
- Die Einrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Es besteht Maskentragpflicht und die erforderlichen Abstände werden eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

**Aussenbereich:** Im Aussenbereich ist die Einschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat freiwillig.

Für Veranstaltungen draussen, die kein Covid-19-Zertifikat verlangen, gelten die bisherigen Vorgaben weiterhin:

- Bei einer Sitzpflicht sind maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher erlaubt. Wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen, sind 500 Personen erlaubt. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen der Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeiten ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

## 11. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Die allgemeine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten entfällt.

Ausgenommen sind **Tanzveranstaltungen oder Partys mit Tanz**: Hier müssen auch bei Einhaltung der Zertifikatspflicht die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Die Personen müssen darüber informiert werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden und wofür sie verwendet werden. Es muss auch informiert werden, wenn die Kontaktdaten bereits vorliegen.

Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

## 12. Mitarbeitende

Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten. Sie müssen zudem den Schutz der Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Die Anbieter der offenen Angebote können eine Maskentragpflicht oder eine Zertifikatspflicht der Mitarbeitenden einführen.

Wir empfehlen, in den Einrichtungen serielle Betriebstests der Mitarbeitenden durchzuführen. Die Tests sind für die Einrichtung und die Mitarbeitenden kostenlos.

### **13. Fragen**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter [francesca.teichert@bs.ch](mailto:francesca.teichert@bs.ch) oder 061 267 86 19.

### **14. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 13. September 2021 bis auf Widerruf, jedoch bis spätestens 24. Januar 2022, und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 10. September 2021

GNR 2020-395